



Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. November 1992¹ über die amtliche Vermessung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird "Eidgenössische Vermessungsdirektion" ersetzt durch "V+D".

Art. 1 Funktionen der amtlichen Vermessung

Die amtliche Vermessung:

- a. stellt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Wissenschaft und Dritten Georeferenzdaten nach Artikel. 29 Absatz. 1 GeoIG zu Objekten zur Verfügung, die sich auf, über oder unter der Erdoberfläche befinden;
- b. gewährleistet die Verfügbarkeit der im Sinne von Artikel 950 ZGB zur Anlage und Führung des Grundbuchs notwendigen Geobasisdaten.

Art. 1a Verhältnis zum allgemeinen Geoinformationsrecht

Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt für die amtliche Vermessung die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008² (GeoIV).

Art. 3 Abs. 3

Aufgehoben

AS

¹ SR 211.432.2

² SR 510.620

Art. 4 Abs. 2

² Das VBS regelt beim Übergang militärischer Anlagen in eine zivile Nutzung das Vorgehen für deren Aufnahme in die amtliche Vermessung und die Kostentragung.

Art. 5 Bestandteile der amtlichen Vermessung

¹ Bestandteile der amtlichen Vermessung sind:

- a. die Daten;
- b. die Fixpunkt- und Grenzzeichen im Gelände (Punktzeichen);
- c. die technischen und administrativen Dokumente;
- d. die Bestandteile und Grundlagen der amtlichen Vermessung alter Ordnung.

² Das VBS regelt die Einzelheiten, insbesondere die aus den Daten der amtlichen Vermessung abgeleiteten Produkte. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

Art. 6 Datenmodell der amtlichen Vermessung

¹ Das VBS legt die Anforderungen an das Geodatenmodell für die amtliche Vermessung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt, Dimensionen, Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Das Datenmodell kann modular aufgebaut sein.

² Kantonale Erweiterungen des Geodatenmodells sind nicht zulässig.

*Art. 6a**Aufgehoben**Art. 7* Plan für das Grundbuch

¹ Der Plan für das Grundbuch ist ein analoger oder digitaler Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung.

² Er enthält mindestens die Daten über:

- a. die Liegenschaften (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);
- b. die flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
- c. die Bergwerke (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
- d. die in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten in einer zeichnerisch eindeutigen Darstellung ihrer Grenzen (Art. 732 Abs. 2 ZGB);
- e. die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 660a ZGB).

³ Der Mindestbestand des Planes hat Grundbuchwirkung (Art. 971–974 ZGB).

⁴ Die Dienstbarkeitsgrenzen werden über eine Schnittstelle in die Daten der amtlichen Vermessung überführt.

⁵ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD und das VBS legen die Anforderungen an den Plan für das Grundbuch und an weitere Auszüge für die Grundbuchführung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt und Darstellung.

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 2

² Zu vermarken sind die Hoheitsgrenzen, die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der selbstständigen und dauernden Rechte, soweit Letztere flächenmässig ausgeschieden werden können. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Art. 14 Grenzverlauf

- ¹ Als Grenzlinie gilt eine Strecke oder ein Kreisbogen zwischen zwei Grenzpunkten.
- ² Bei der Ersterhebung, Erneuerung oder laufenden Nachführung ist ein einfacher Grenzverlauf anzustreben. Bestehende Grenzlinien sind nach Möglichkeit zu bereinigen.

Art. 14a Behebung von Widersprüchen

- ¹ Widersprüche zwischen den Daten der amtlichen Vermessung und den Verhältnissen im Gelände oder zwischen dem Plan für das Grundbuch und anderen Plänen der amtlichen Vermessung werden unter Berücksichtigung von Artikel 668 Absatz 2 ZGB von Amtes wegen behoben.
- ² Eine Verwendung von Näherungsgeometrien für die Kreisbogen in den Daten stellt keinen Widerspruch dar.

Art. 16 Abs. 1

- ¹ Die Grenzzeichen sind in der Regel anzubringen, bevor die Grenzen erstmals erhoben werden.

Gliederungstitel vor Art. 18

4. Kapitel: Ersterhebung, Erneuerung, Nachführung und Pilotprojekte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Abs. 2

- ² Als Erneuerung gilt die Umarbeitung oder Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung, um sie den gegenwärtigen Vorschriften anzupassen.

Art. 19 Verfahren

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) kann Weisungen über das Verfahren der Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung erlassen.

Art. 20 Geodätisches Bezugssystem

Lage- und Höhenbezug der amtlichen Vermessung richten sich nach den Artikeln 4 und 5 GeoIV³.

Art. 21 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 23 Laufende Nachführung

¹ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert drei Monaten nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen.

² Die Kantone können nach Anhörung der V+D für begründete Fälle abweichende Fristen vorsehen.

³ Sie regeln das Meldewesen.

Art. 24 Abs. 3

³ Das VBS regelt den Nachführungszyklus. Es kann für einzelne Bestandteile der amtlichen Vermessung unterschiedliche Nachführungszyklen vorsehen.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 26

Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung sind nach den Weisungen der V+D von der kantonalen Aufsichtsstelle (Art. 42) auf ihre Qualität und Vollständigkeit zu prüfen.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 3 Bst. d und Abs. 4

³ Die Kantone regeln das Verfahren unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

³ SR 510.620

- d. Dem Grundeigentümer wird auf Verlangen ein Auszug über sein Grundstück nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a–c aus dem Plan für das Grundbuch zu- gestellt.

⁴ Sie können vorsehen, dass die öffentliche Auflage und die amtliche Veröffentlichung ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden.

Art. 29 Abs. 1

¹ Nach Abschluss der öffentlichen Auflage und nach erstinstanzlicher Erledigung der Einsprachen genehmigt die zuständige kantonale Behörde, ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, die Daten der amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge, insbesondere den Plan für das Grundbuch, wenn die Daten den technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechts entsprechen.

Art. 30 Anerkennung durch den Bund

¹ Die V+D anerkennt das Vermessungswerk, wenn:

- a. ihre formelle Prüfung ergeben hat, dass die Daten den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen; und
- b. das Vermessungswerk vom Kanton genehmigt wurde.

² Sie bezeichnet die von der zuständigen kantonalen Behörde einzureichenden Unterlagen.

Art. 31 Sachüberschrift und Abs. 2

Sachüberschrift aufgehoben

² Das VBS regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Verwaltung, insbesondere an die Datensicherheit, sowie die Archivierung und Historisierung nach den Artikeln 13–16 GeoIV⁴.

Art. 34 Abs. 3

³ Das Bundesamt für Landestopografie betreibt einen Geodienst für den vernetzten Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung (Art. 36 Bst. e GeoIV⁵).

Art. 36 Download-Dienst

¹ Der Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung ist durch einen Download-Dienst zu gewährleisten.

² Das VBS regelt die technischen und organisatorischen Einzelheiten des Dienstes.

⁴ SR 510.620

⁵ SR 510.620

Art. 37 Abs. 1 und 3

¹ Als beglaubigt gelten Auszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, deren Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch einen Ingenieur-Geometer oder eine Ingenieur-Geometerin amtlich bestätigt wird, der oder die im Geometerregister nach Artikel 17 der Geometerverordnung vom 21. Mai 2008⁶ (Register) eingetragen ist.

³ *Aufgehoben*

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39 Abgabe an Bundesbehörden

Ist der Datenaustausch unter Behörden nicht durch einen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeoIG geregelt, so werden für die Abgeltung der Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung an Bundesbehörden nur der zeitliche Aufwand und die auftragsbedingten Kosten berücksichtigt.

Art. 40 Abs. 3^{bis} und 6

^{3bis} Sie sorgt unter Mitwirkung der Kantone, des Eidgenössischen Amts für Grundbuch- und Bodenrecht und der Partnerorganisationen für die Weiterentwicklung des Geodatenmodells der amtlichen Vermessung; sie kann zu diesem Zweck Arbeitsgruppen einsetzen.

⁶ *Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 42***2. Abschnitt: Vermessungsaufsicht***Art. 42 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4*

Kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Der Kanton bezeichnet die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht). Diese steht unter der weisungsfreien fachlichen Leitung eines im Register eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin.

⁴ Die Kantone können einander die Vermessungsaufsicht übertragen oder gemeinsame Institutionen für die Vermessungsaufsicht errichten.

⁶ SR 211.432.261

Art. 44 Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung dürfen nur durch weisungsfreie Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Register eingetragen sind, oder unter deren fachlicher Leitung ausgeführt werden.

² Das VBS kann Ausnahmen festlegen.

*Art. 45**Aufgehoben**Art. 46* Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch

¹ Das EJPD und das VBS regeln die Grundzüge des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Stellen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern.

² Im Übrigen regeln die Kantone den Geschäftsverkehr zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch.

Art. 46a Mutationsurkunden und beglaubigte Auszüge

¹ Die Kantone legen fest, welche im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen:

- a. Mutationsurkunden unterzeichnen dürfen;
- b. beglaubigte Auszüge nach Artikel 37 ausstellen dürfen.

² Die elektronische Ausstellung beglaubigter Auszüge richtet sich nach der Verordnung vom 8. Dezember 2017⁷ über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen.

*Gliederungstitel nach Art. 46a***4. Abschnitt: Pilotprojekte***Art. 46b*

¹ Die V+D kann im Bereich der amtlichen Vermessung Pilotprojekte in einzelnen Kantonen oder für beschränkte geografische Gebiete bewilligen zur Erprobung und Entwicklung:

- a. neuer Abläufe und Zuständigkeiten;
- b. neuer Technologien;
- c. neuer Inhalte, Daten- und Darstellungsmodelle.

² Das VBS kann für solche Pilotprojekte besondere Regelungen erlassen, die vom Verordnungsrecht des Bundes abweichen.

³ Pilotprojekte sind zu befristen und zu evaluieren.

⁷ SR 211.435.1

*Gliederungstitel vor Art. 47***8. Kapitel: Programmvereinbarung, Bundesbeiträge und Restkosten****1. Abschnitt: Programmvereinbarungen***Art. 47* Programmvereinbarung

¹ Gegenstand der Programmvereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Landestopografie und den Kantonen sind insbesondere:

- a. die Leistungen des Kantons;
- b. die Beitragsleistungen des Bundes;
- c. das Controlling;
- d. die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

² Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt vier Jahre. Es können Teilziele für eine kürzere Dauer vereinbart werden.

Art. 47a Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem Bundesamt für Landestopografie jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

² Das Bundesamt für Landestopografie kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen;
- b. die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 47b Mangelhafte Erfüllung

¹ Das Bundesamt für Landestopografie hält die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 47a Abs. 1) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das Bundesamt für Landestopografie vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

³ Bleibt die Leistung auch nach Ablauf dieser Frist mangelhaft, so fordert das Bundesamt für Landestopografie Zahlungen im Umfang des Mangels zurück (Art. 28 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁸).

2. Abschnitt: Bundesbeiträge

Art. 47c Bemessung des Bundesbeitrags

Die Bemessung des Bundesbeitrags an die Finanzierung der amtlichen Vermessung richtet sich nach dem Anhang 1.

Art. 47d Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind nur die Kosten, die bei der vorschriftsgemässen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgabe entstanden sind.

² Nicht anrechenbar sind namentlich:

- a. die Kosten der laufenden Nachführung und der Verwaltung;
- b. die Kosten der kantonalen Vermessungsaufsicht;
- c. die an kantonale und kommunale Organe für deren Mitwirkung bei der Vermarkung und Vermessung geleisteten Entschädigungen;
- d. die Kosten der kantonalen Verifikation und der öffentlichen Auflage;
- e. die Entschädigung für die bei Vermessungsarbeiten entstandenen Kulturschäden;
- f. die Zinsen für Vorschüsse an Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten;
- g. die aus vertrags- oder vorschriftswidrigem Verhalten der Vertragsparteien entstehenden Mehrkosten;
- h. das Festlegen der Gebäudeadressierung;
- i. die Kosten der Behebung von Widersprüchen nach Artikel 14a.

Art. 48 Berechnung der anrechenbaren Kosten

¹ Bei Arbeiten, die nach den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden, entspricht der festgelegte Preis unter Berücksichtigung von Artikel 47d den anrechenbaren Kosten.

² Für Arbeiten, die nicht nach den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden, legt der Kanton die anrechenbare Entschädigung nach marktüblichen Ansätzen fest.

³ Die von den Kantonen festgelegten Entschädigungen bedürfen der Genehmigung des Bundes.

⁴ In der Programmvereinbarung kann anstelle der anrechenbaren Kosten ein pauschaler Bundesbeitrag vereinbart werden.

Art. 48a

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 49***3. Abschnitt: Restkosten***Art. 55 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 57 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 57a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Die Aufhebung der Informationsebene Rohrleitungen findet in folgenden Schritten statt:

- a. Der Geobasisdatensatz Rohrleitungen (Identifikator 222), der mit der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021⁹ geschaffen wurde, und die Informationsebene Rohrleitungen der amtlichen Vermessung werden vorläufig parallel verwaltet und nachgeführt.
- b. Das Bundesamt für Energie (BFE) überprüft anhand der Daten der Informationsebene Rohrleitungen die Daten des Geobasisdatensatzes Rohrleitungen.
- c. Das Bundesamt für Landestopografie legt in Absprache mit dem BFE den Zeitpunkt fest, in welchem die Informationsebene Rohrleitungen der amtlichen Vermessung aufgehoben und gelöscht werden kann; es teilt diesen Zeitpunkt den Kantonen mit und veröffentlicht den Beschluss im Bundesblatt.

⁹ SR 746.12

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Art. 47c Abs. 1)

Bemessung des Bundesbeitrags

Für die Bemessung des Bundesbeitrags an die Finanzierung von Vorhaben der Kantone nach Artikel 47c sind die folgenden Prozentwerte massgeblich; diese bezeichnen den Anteil an den anrechenbaren Kosten nach den Artikeln 47d und 48:

1. Ersterhebung:

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 30 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 45 Prozent.

2. Neuerhebung:

Wird eine Vermessung ersetzt, die gemäss den vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften erstellt worden ist, so gelten die Werte nach Ziffer 1.

3. Erneuerung:

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 20 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 35 Prozent;
- d. bei Güterzusammenlegungen in der Land- und Forstwirtschaft, sofern der Bund dafür nicht gestützt auf andere Rechtsgrundlagen Abgeltungen leistet und sofern diese Kosten nicht zulasten Dritter gehen: 25 Prozent.

4. Vermarkung:

Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III), sofern der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt: 25 Prozent.

5. Massnahmen infolge von Naturereignissen:

Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen oder infolge dauernder Bodenverschiebungen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Ersterhebung und Vermarkung angewendet.

6. Besondere Anpassungen und periodische Nachführung:

- a. für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse, sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung sichergestellt ist: 60 Prozent;
- b. von den Kosten der periodischen Nachführung, die nicht der Verursacher trägt und deren Finanzierung laut Auskunft des Kantons nachweislich sichergestellt ist, pro Periode nach Artikel 24 Absatz 3: 60 Prozent.

7. Pilotprojekte:

Innovative Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien: 50–100 Prozent, bemessen nach dem Innovationsgehalt und dem Interesse des Bundes.

*Anhang
(Ziff. III)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Grundbuchverordnung vom 23. September 2011¹⁰

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird "Plan für das Grundbuch" ersetzt durch "Grundbuchplan".

Art. 21 Darstellung von Grundstücken im Grundbuchplan

¹ Liegenschaften, selbstständige und dauernde Rechte an Grundstücken, Bergwerke sowie die in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten werden nach den Vorschriften über die amtliche Vermessung erfasst, verwaltet und dargestellt.

² Die Veränderung der Grenzlinien von Liegenschaften, von selbstständigen und dauernden Rechten und von Bergwerken im Grundbuch setzt das Vorliegen von Mutationsurkunden voraus, die von dem zuständigen Ingenieur-Geometer oder der zuständigen Ingenieur-Geometerin (Art. 46a VAV¹¹) unterzeichnet sind.

Art. 70 Abs. 3

² Ist dem Rechtsgrundaussweis ein Auszug des Grundbuchplanes beizufügen (Art. 732 Abs. 2 ZGB), so ist die örtliche Lage im Planauszug nach den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 3 VAV¹² geometrisch darzustellen.

2. Geometerverordnung vom 21. Mai 2008¹³

Art. 22a Ausstand

¹ Die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer treten bei der Bearbeitung von Geschäften in den Ausstand, an denen:

- a. sie unmittelbar ein eigenes Interesse haben;
- b. ihre Ehefrau, ihr Ehemann, ihre eingetragene Partnerin, ihr eingetragener Partner oder eine Person, zu der sie in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, ein unmittelbares Interesse haben.

¹⁰ SR 211.432.1

¹¹ SR 211.432.2

¹² SR 211.432.2

¹³ SR 211.432.261

² Weitergehende Regelungen für Personen, die Arbeiten der amtlichen Vermessung als Angestellte im öffentlichen Dienst ausüben, bleiben vorbehalten.

³ Wenn die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist, entscheidet die Geometerkommission über einen bestrittenen Ausstand.

3. Verordnung vom 8. Dezember 2017¹⁴ über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen

Ingress

gestützt auf die Artikel 48 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches¹⁵ und 55a Absatz 4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches, die Artikel 929 und 929a des Obligationenrechts¹⁶ und Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b des Geoinformationsgesetzes¹⁷ vom 5. Oktober 2007,

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Diese Verordnung regelt im Bereich des Privatrechts und der amtlichen Vermessung die technischen Anforderungen und das Verfahren für die Erstellung von:

Art. 2 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Urkundsperson*: eine Person mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht, elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen, namentlich:
 4. Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer, die oder der im Geometerregister eingetragen ist und vom Kanton die Befugnis nach Artikel 46a Absatz 1 der Verordnung vom 18. November 1992¹⁸ über die amtliche Vermessung erhalten hat.

¹⁴ SR 211.435.1

¹⁵ SR 210

¹⁶ SR 220

¹⁷ SR 510.62

¹⁸ SR 211.432.2

4. Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999¹⁹

Art. 32a Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Die zuständige Stelle des VBS informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Sie orientiert die kantonale Vermessungsaufsicht innert 20 Tagen nach Abschluss der Bauarbeiten über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

5. Anlageschutzverordnung vom 2. Mai 1990²⁰

Art. 8 Abs. 1

¹ Die amtliche Vermessung erfasst die Grenzen der Grundstücke des Bundes sowie die allgemein wahrnehmbaren militärischen Anlagen auf diesen Grundstücken. Als Grundeigentümerin oder Baurechtsnehmerin ist die Schweizerische Eidgenossenschaft aufzuführen. Nicht wahrnehmbare Anlagen oder Anlagenteile dürfen in den Bestandteilen der amtlichen Vermessung weder in analoger noch digitaler Form dargestellt werden.

6. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008²¹

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 2)

Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Die Identifikatoren 52 und 54–64 werden aufgehoben.

Der Identifikator 51 wird wie folgt geändert und der Identifikator XX wird wie folgt neu aufgenommen:

¹⁹ SR 510.51
²⁰ SR 510.518.1
²¹ SR 510.620

| Bezeichnung | Rechtsgrundlage | Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes] | Georeferenzdaten | ÖREB-Kataster | Zugangsberechtigungsstufe | Download-Dienst | Identifikator |
|---|--|---|------------------|---------------|---------------------------|-----------------|---------------|
| Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung) | SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 7 | Kantone [EGBA und V+D] | X | | A | X | 51 |
| Daten der amtlichen Vermessung | SR 211.432.2 Art. 6 | Kantone [V+D] | X | | A | X | XX |

7. Verordnung vom 2. September 2009²² über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 10 Abs. 3

³ Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden den Grenzen der Grundstücke gemäss den Daten der amtlichen Vermessung überlagert.

Art. 14 Abs. 3 Bst. b

³ Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt:

- b. dass die Grenzen der Grundstücke gemäss den Daten der amtlichen Vermessung dem mit Datum bezeichneten Stand entsprechen.

8. Verordnung vom 21. Mai 2008²³ über die geografischen Namen

Art. 3 Bst. b

In dieser Verordnung bedeuten:

- b. *geografische Namen der amtlichen Vermessung*: Namen der topografischen Objekte gemäss den Daten der amtlichen Vermessung;

22 SR 510.622.4

23 SR 510.625

9. Landesvermessungsverordnung vom 21. Mai 2008²⁴

Art. 27 Koordinationsorgan Luftaufnahmen

Das Bundesamt für Landestopografie koordiniert die Flüge der Bundesverwaltung, die der Erfassung von Geobasisdaten dienen.

10. Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007²⁵

Art. 19 Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das ASTRA informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Einreichung eines Ausführungsprojekts.

² Es orientiert diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen des Ausführungsprojekts, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

11. Verordnung vom 2. Februar 2000²⁶ über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 5 Abs. 4

⁴ Es informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Verfahrens.

Art. 12 Abs. 2

² Sie orientiert die kantonale Vermessungsaufsicht innert 20 Tagen über Änderungen von Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

12. Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983²⁷

Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen orientieren das BAV über den Zustand ihrer Bauten, Anlagen und Fahrzeuge. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt, welche Meldungen sie dem BAV periodisch übermitteln müssen.

^{1bis} *Aufgehoben*

| | |
|----|--------------|
| 24 | SR 510.626 |
| 25 | SR 725.111 |
| 26 | SR 734.25 |
| 27 | SR 742.141.1 |

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 1a. Kapitels

Art. 15^{bis} Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das BAV informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Die Infrastrukturbetreiberinnen orientieren diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen ihrer Bauten und Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

13. Seilbahnverordnung vom 21. Dezember 2006²⁸

Art. 56a Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das BAV informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Die Seilbahnunternehmen orientieren diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen ihrer Bauten und Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

14. Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019²⁹

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 17a Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das BFE informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Die Unternehmungen orientieren diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen ihrer Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

15. Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021³⁰

Art. 43 Einmessen der Rohrleitungsanlage

Die Rohrleitungsanlage ist vor der Betriebsaufnahme durch qualifizierte Vermessungsfachleute einzumessen. Das BFE gibt das Datenmodell vor.

28 SR 743.011

29 SR 746.11

30 SR 746.12

Art. 43a Anmerkung im Grundbuch
Rohrleitungsanlagen sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 45 Abs. 3

³ Vorbehalten bleibt die Aufnahme der Daten einzelner Bestandteile von Rohrleitungsanlagen in die amtliche Vermessung.

16. Verordnung vom 23. November 1994³¹ über die Infrastruktur der Luftfahrt

Art. 27b^{bis} Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das BAZL informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Der Flugplatzhalter orientiert diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen seiner Bauten und Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

